

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Januar 1974

Nummer 1

Glied.-Nr	Datum	Inhalt	Seite
<b>1001</b>	2. 11. 1973	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284), soweit es die Stadt Sennestadt betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung . . . . .	2
<b>232</b>	13. 12. 1973	Zweite Verordnung zur Änderung der Lagerbehälter-Verordnung (VLwF) . . . . .	2
<b>311</b>	11. 12. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft . . . . .	2
<b>7129</b>	18. 12. 1973	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kosten für Messungen an Feuerungsanlagen mit Ölfernern . . . . .	4
<b>7823</b>	18. 12. 1973	Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses . . . . .	3
	4. 12. 1973	4. Nachtrag zur Urkunde des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen über das Recht zum Bau und Betrieb der Euskirchener Kreisbahnen vom 19. Juni 1959 (GV. NW. S. 122) . . . . .	3
	7. 1. 1974	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses . . . . .	3

**1001**

**Entscheidung  
des Verfassungsgerichtshofs für das Land  
Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit  
des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden  
und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld  
vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284),  
soweit es die Stadt Sennestadt betrifft,  
mit Artikel 78 der Landesverfassung**

Vom 2. November 1973

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. November 1973 – VerfGH 17/72 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Sennestadt, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284) ist, soweit es die Stadt Sennestadt betrifft, mit Artikel 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 100) vereinbar.

Die Entscheidung hat Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1973

Der Chef der Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Prof. Dr. Halstenberg

– GV. NW. 1974 S. 2.

**232**

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Lagerbehälter-Verordnung (VLwF)**

Vom 13. Dezember 1973

Auf Grund des § 83 Abs. 2 Satz 2, des § 96 Abs. 7 und des § 102 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) sowie des § 27 Abs. 5 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales verordnet:

Artikel I

Die Lagerbehälter-Verordnung (VLwF) vom 19. April 1968 (GV. NW. S. 158), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1970 (GV. NW. 1971 S. 2), wird wie folgt geändert:

**1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

(3) Absatz 1 gilt nicht für Lagerbehälter, deren Undichtigkeiten nicht zu beseitigen sind. Die Eignung dieser Lagerbehälter ist nachzuweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Lagerbehälter den Anforderungen entsprechen, die mit Bezug auf § 4 Abs. 3 Satz 3 dieser Verordnung vom Innenminister in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes unter Gliederungsnummer 232382 bekanntgemacht werden. Für Behälter, für die solche Anforderungen nicht bekanntgemacht worden sind, kann die Eignung durch eine Bescheinigung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales nachgewiesen werden; die Eignungsbescheinigung wird auf Antrag des Herstellers oder Einführers erteilt. Bei Behältern, deren Hersteller oder Einführer ihren Sitz in einem anderen Lande der Bundesrepublik Deutschland haben, tritt an die Stelle der Bescheinigung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales die entsprechende Bescheinigung der in diesem Lande nach den Vorschriften über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten zuständigen Behörde.

2. In § 6 Abs. 5 werden die Worte „für die Überwachung zuständigen Behörde“ durch die Worte „unteren Bauaufsichtsbehörde“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
Sofern der Gefahr des Auslaufens nicht auf andere Weise begegnet werden kann, sind Lagerbehälter und Rohrleitungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.
4. In § 7 Abs. 2 wird die Gliederungsnummer „23212“ ersetzt durch „232382“.
5. In § 15 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Schutzvorkehrungen“ das Komma und die Worte „insbesondere Leckanzegeräte und Auffangräume“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1973

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Weyer

– GV. NW. 1974 S. 2.

**311**

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über  
die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft**

Vom 11. Dezember 1973

Auf Grund des § 152 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Justizminister verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 7. August 1972 (GV. NW. S. 250) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III Nummer 1 und 2 wird jeweils vor dem Wort „Bundesbahnamtmänner“ das Wort „Bundesbahnoberamtmänner“ eingefügt.
2. In Abschnitt III Nummer 1 werden die Worte „als Leiter oder Wachhabende von Bahnpolizeiwachen“ durch die Worte „als Gruppenleiter der Bahnpolizei oder als Leiter oder Wachhabende von Bahnpolizeiwachen“ ersetzt.
3. In Abschnitt VII wird
  - a) vor dem Wort „Oberbergräte<sup>1</sup>“ das Wort „Bergdirektoren<sup>1</sup>“ eingefügt,
  - b) das Wort „Bergassessoren“ durch die Worte „Bergräte z. A.“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1973

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
(L. S.) Heinz Kühn

Der Justizminister  
Dr. Posser

– GV. NW. 1974 S. 2.

7823

**Verordnung  
zur Durchführung der Verordnung  
zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses**

Vom 18. Dezember 1973

**§ 1**

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses ist

1. für die Entgegennahme der Meldung nach § 1  
der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise
2. für die Abgrenzung einer befallenen Fläche nach § 2  
Abs. 1,  
die Aufhebung der Abgrenzung nach § 6 sowie für die Feststellung der Rasse des Erregers des Kartoffelkrebses nach § 2 Abs. 3  
der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter
3. für die Zulassung von Ausnahmen nach § 8  
der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

**§ 2**

(1) Der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung bestimmte Gebiete für befallsgefährdet durch einzelne Rassen des Erregers des Kartoffelkrebses zu erklären, wenn dies zur Bekämpfung oder zur Verhütung der Ausbreitung des Erregers des Kartoffelkrebses erforderlich erscheint. Diese Rassen sind in der Rechtsverordnung aufzuführen.

(2) In befallsgefährdeten Gebieten dürfen nur Kartoffeln von Sorten angebaut werden, die gegen die in der Rechtsverordnung aufgeführten Rassen des Erregers des Kartoffelkrebses resistent sind.

**§ 3**

Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 nichtresistente Kartoffelsorten anbaut.

**§ 4**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten und Kartoffelschädlingen vom 5. Juli 1962 (GV. NW. S. 428), geändert durch die Verordnung vom 24. April 1967 (GV. NW. S. 60), außer Kraft.

- (2) Die Verordnung wird erlassen
- a) von der Landesregierung nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtages auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146);
  - b) von dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund des § 3 Abs. 1 Nrn. 7 und 8 und Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (BGBI. I S. 352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (BGBI. I S. 1161), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 22. Februar 1972 (GV. NW. S. 30) und § 9 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 20. April 1972 (BGBI. I S. 625).

Düsseldorf, den 18. Dezember 1973

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Deneke

– GV. NW. 1974 S. 3.

**4. Nachtrag zur  
Urkunde des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand  
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen  
über das Recht zum Bau und Betrieb der  
Euskirchener Kreisbahnen vom 19. Juni 1959  
(GV. NW. S. 122)**

Vom 4. Dezember 1973

Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), entbinde ich hiermit den Kreis Euskirchen mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt vom Bf Zülpich-Stadt (km 0,000) bis zum Keltenweg (km 0,624) der Euskirchener Kreisbahnen.

Zugleich genehmige ich den Abbau dieses Streckenabschnittes.

Die aus der Urkunde vom 19. Juni 1959 und dem hierzu ergangenen 1. Nachtrag vom 29. Januar 1963 (GV. NW. S. 112) sich ergebenden Rechte und Pflichten werden gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes insoweit mit sofortiger Wirkung für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1973

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
– V/B 3 – 90-12/55 –  
  
Im Auftrag  
(L. S.) Frank  
– GV. NW. 1974 S. 3.

**Verordnung  
über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die  
Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses**

Vom 7. Januar 1974

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses vom 21. Dezember 1973 (BGBI. I S. 1985) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBI. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (BGBI. I S. 157), wird verordnet:

**§ 1**  
Zuständig für die Entscheidungen nach dem Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses vom 21. Dezember 1973 (BGBI. I S. 1985) sind die kreisfreien Städte und Kreise, in deren Gebiet der Wohnraum liegt. An die Stelle der Kreise treten die Ämter und amtsfreien Gemeinden, die nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344) Aufgaben ganz oder teilweise durchführen, die den Kreisen als örtlichen Trägern der Sozialhilfe obliegen.

**§ 2**  
Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 des Gesetzes über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses wird den kreisfreien Städten und Kreisen übertragen.

**§ 3**  
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Januar 1974

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten  
der Finanzminister  
(L. S.) Wertz

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Figgen

– GV. NW. 1974 S. 3.

7129

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über Kosten  
für Messungen an Feuerungsanlagen mit Ölbrennern  
Vom 18. Dezember 1973**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (PrGS. NW. S. 126) wird folgendes verordnet:

Artikel I

§ 2 der Verordnung über Kosten für Messungen an Feuerungsanlagen mit Ölbrennern vom 21. Juni 1966 (GV. NW. S. 404), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 18), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „11,80 DM“ durch die Worte „13,- DM“ und die Worte „5,90 DM“ durch die Worte „6,50 DM“ ersetzt.
2. In Absatz 3 werden die Worte „23,60 DM“ durch die Worte „26,- DM“, die Worte „35,40 DM“ durch die Worte „40,- DM“ und die Worte „47,20 DM“ durch die Worte „52,- DM“ ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für Messungen, die die Bezirksschornsteinfeuermeister nach dem Inkrafttreten der Verordnung vornehmen.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1973

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Figgen

– GV. NW 1974 S. 4.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.